



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. September 2016
Folge 18/2016

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne.....	3 – 5
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	5
Impressum.....	5
Alkoholverbot im Bereich Gstättengasse	6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62625/2015/030

Salzburg, 20. September 2016

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lindhofstraße-SALK (Ronald McDonald Kinderhilfe) und 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 4/G2", KG Salzburg; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 19.9.2016 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im *Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 138. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 13/2016, Seite 3]*) entsprechend der planlichen Darstellung ON 23 einschließlich des Entwurfes zur 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 4/G2", entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 („Maxglan-Leopoldskron 4/G2/N1“) im Bereich der Lindhofstraße-SALK (Ronald McDonald Kinderhilfe), zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 3.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr be-

stimmten Amtsstunden. Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/28450/2015/033

Salzburg, 20. September 2016

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich der Kendlerstraße, KG Maxglan; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 19.9.2016 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im *Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 138. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 13/2016, Seite 3]*) entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 einschließlich des Entwurfes der 3. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 16 („Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1/N2“) im Bereich der Teilflächen der Gst. 1021/1, 685 u.a., alle KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 10.10.2016 bis einschließlich 07.11.2016, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43047/2016/032

Salzburg, 21. September 2016

Betrifft:

Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "LEHEN-SÜD 11/G1" bzw. teilweise Änderung des bestehenden Bebauungsplans der Grundstufe "LEHEN-SÜD 7/G1" (entsprechend der Darstellung "LEHEN-SÜD 11/G1") für einen Bereich an der Lehener Straße für den Ausbau des Landesentrums für Hör- und Sehbildung

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 19.9.2016 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 138. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 13/2016]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 020 einschließlich des Entwurfs des Bebauungsplans der Grundstufe „Lehen Süd 11/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 018 im Bereich an der Lehener Straße zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 3.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 5 ROG 2009 wurde durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52590/2016/005

Salzburg, 15. September 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 39/G1/N2" - 2. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 39/G1"; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Leopoldskronstraße 35

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 39/G1“ im Bereich Leopoldskronstraße 35, Gst. 19/1, KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 39/G1/N2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 03.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/31561/2016/012

Salzburg, 19. September 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "GEWERBEGEBIET MAYER & CO 1/A1"; Kundmachung des Beschlusses der Neuaufstellung für den Bereich Alpenstraße 173

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „GEWERBEGEBIET MAYER & CO 1/A1“ für den Bereich „Alpenstraße 173“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 010 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/46633/2016/008

Salzburg, 20. September 2016

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 13/G1/NE2 Kleingmainergasse" - Neuaufstellung; Beschluss im Bereich Essergasse 9

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 13/G1/NE2 Kleingmainergasse“ im Bereich Essergasse 9, Gst.198/1, KG Morzg, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der

Grundstufe „Morzg-Nonntal 13/G1 Kleingmainergasse“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/44433/2016/007

Salzburg, 20. September 2016

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Altmaxglan Zentrum 8/G1/NE1" - 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Altmaxglan Zentrum 8/G1"; Beschluss im Bereich Moserstraße 5

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 9/2016, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 8/G1/NE1“ im Bereich Moserstraße 5, Gst. 215/14, KG Maxglan, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 8/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 05 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Wahlamt
Hotline
8072-3530

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35961/2016/008

Salzburg, 21. September 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe 'Porsche Gnigler Straße 1/A1'; Beschluss des Bebauungsplans im Bereich der Gnigler Straße 12

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe 'Porsche Gnigler Straße 1/A1' im Bereich der Gnigler Straße 12, GSt. 1647/3, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35670/2016/013

Salzburg, 22. September 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham – Wals 2/G1/N1 Wilhelm-Kress-Straße“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Eduard-Kuhnstraße 2 und 4, GSt 475/10; 481/41, KG Siezenheim II

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham – Wals 2/G1 Wilhelm-Kress-Straße“ im Bereich Eduard-Kuhnstraße 2 und 4, GSt 475/10; 481/41, KG Siezenheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 („Taxham – Wals 2/G1/N1 Wilhelm-Kress-Straße“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der

Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/26233/2009/003

Salzburg, 13. Juli 2016

Betrifft:

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;
Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes;**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 2016 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 01.07.2016 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Haslbergerweg zwischen Moosstraße und Haslbergerweg
ON 35 auf GSt. 1550, 1491/13, KG Leopoldskron.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 18/2016

30. September 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/48500/2016/035

Salzburg, 22. September 2016

farbliche Darstellung blau (Planbeilage A) entsprechend gekennzeichnet ist, besteht das Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken jeglicher Art.

Betrifft:
Alkoholverbot im Bereich Gstättingasse, Anton-Neumayr-Platz und Ursulinenplatz
Durchführungsverordnung, § 27 Abs. 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009

Zeitlicher Geltungsbereich
§ 2

Diese Verordnung gilt an Samstagen, Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21. September 2016 wie folgt beschlossen:

In-Kraft-Treten
§ 3

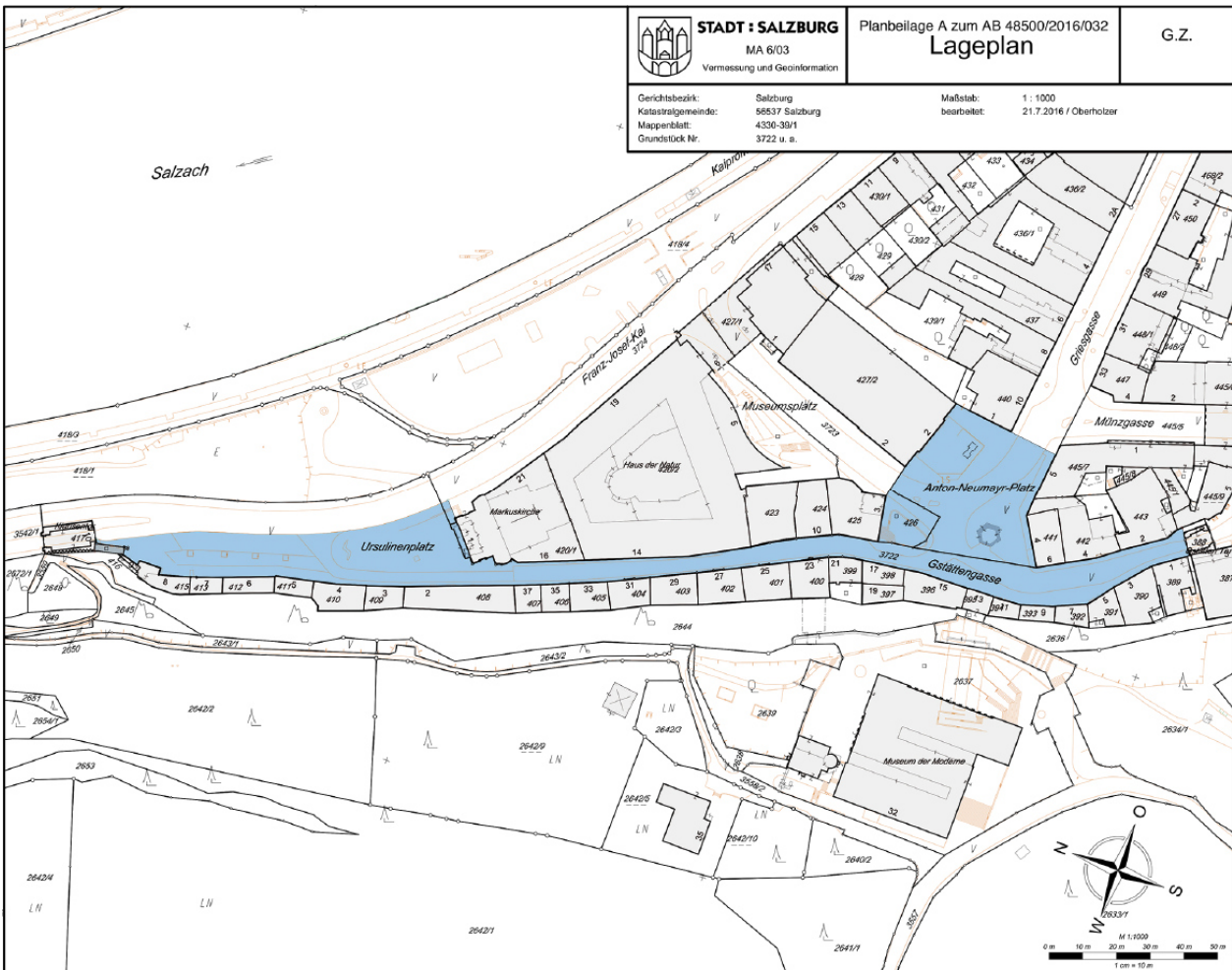
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg in Kraft.

Aufgrund der Bestimmung des § 27 Abs. 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009, wird wie folgt verordnet:

Räumlicher Geltungsbereich
§ 1

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Für den Bereich der Gstättingasse, des Anton-Neumayr-Platzes und des Ursulinenplatzes, der in einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung planlich durch die



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg